



**Stand : 04.2015**

## **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen :

**„ Sportverein Schwarz-Weiß Lembeck 1921 e.V. “**

2. Er wurde im März 1921 gegründet und hat seinen Sitz in Dorsten-Lembeck.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ( VR 13279 ) eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch :

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
- Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seiner Verbände.

2. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

3. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

## **§ 5 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a) Jugendmitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - b) Ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen
  - c) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins
  - d) Ehrenmitglieder, benannt durch die Mitgliederversammlung, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, können sich in der Mitgliederversammlung zur Wahl für ein Amt im Vorstand stellen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereins- und Abteilungsbeiträge sowie der Nebenkosten beantragt.
2. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn die Abteilungsleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich widerspricht.
3. Der Beitrag gilt für mindestens ein Geschäftsjahr.
4. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich auch zur Zahlung der Beiträge.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt ( Kündigung )
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein ( vgl. § 8 ) .
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ( Austritt ) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich dem Vorstand zu erklären.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 8 Vereinsausschluss**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen :
  - a) bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.
2. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme (rechtliches Gehör) haben.
3. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben / Rückschein zuzustellen.
4. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Beitragswesen**

1. Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Aus dem festgesetzten Grundbeitrag verbleibt ein prozentualer Anteil im Gesamthaushalt des Vereins und dient der anteiligen Deckung von Kosten für zentrale Verpflichtungen des Vereins. Die Höhe dieses Anteils wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Unabhängig vom Grundbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag (Zusatzbeitrag) erheben. Diese Maßnahme ist vorher mit dem Vorstand abzustimmen. Der Zusatzbeitrag steht ausschließlich der entsprechenden Abteilung zur Verfügung.
4. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Vereinsjugendversammlung.

## **§ 11 Tätigkeit und Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Aufnahme in Organe setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der übrigen Organe
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - e) Entscheidung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltplan
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages

- h) Bestätigung des Vereinsjugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wurde
  - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen :
- a) auf Antrag des Vorstands
  - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen zählen nicht.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Kein Stimmrecht besitzen :
- a) Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB)
  - b) Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Stimmrecht kann aber vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
12. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, wobei im Regelfall eine offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen soll. Eine Abstimmung soll dann geheim erfolgen, wenn dies von mindestens 10 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
13. Über Anträge wird in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht worden sind.
14. Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit der Behandlung der Anträge mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
15. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

16. Während der Mitgliederversammlung ist ein Inhaltsprotokoll anzufertigen, das die wesentlichen Punkte und Entscheidungen beinhaltet. Dieses Protokoll ist am Ende der Versammlung vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
17. Zusätzlich kann ein Protokoll in Reinschrift nachträglich erstellt werden, das wie in Punkt 2 zu unterzeichnen ist. Es ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand zuzustellen.
18. Die Protokolle sind bei dem Geschäftsführer einzusehen.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus :
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1. Schatzmeister
  - d) dem 2. Schatzmeister
  - e) dem 1. Geschäftsführer
  - f) dem 2. Geschäftsführer
  - g) dem Schriftführer
  - h) dem Vereinsjugendwart
  - i) dem Abteilungsleiter Fußballsenioren .
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Schatzmeister vertreten.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.  
Die Vereinsvertreter sind vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.
3. Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird und dem Abteilungsleiter Fußballsenioren, der von der Abteilungsversammlung Fußballsenioren gewählt wird - einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt wechselweise, d.h. Neuwahlen erfolgen jedes Jahr :
  - a) im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister, der 2. Geschäftsführer und der Schriftführer
  - b) im zweiten Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der 2. Schatzmeister und der 1. Geschäftsführer.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selbst oder kann für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Die Beschlussfassung im Vorstand ist durch Abstimmung herbeizuführen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

## **§ 14 Erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus :
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - c) dem/der Ehrenamtsbeauftragten
  - d) dem Sozialwart.
2. Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der erweiterte Vorstand ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig :
  - a) Vertretung der Interessen der Abteilungen
  - b) Zulassung und Auflösung von Abteilungen
  - c) Genehmigung von Vereinsordnungen
  - d) Einsetzen von Ausschüssen
  - e) Sozialwesen.
3. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung bzw. Geschäftsordnung.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Genehmigung des erweiterten Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gegründet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des erweiternden Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung des Vereins.

## **§ 16 Jugend des Vereins**

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation regelt. Sie wird von der Jugendversammlung verabschiedet und vom Vereinsvorstand beschlossen. Die Jugendordnung dient als demokratische Grundlage für die Jugendarbeit des Vereins. Sie sichert die Eigenständigkeit der Vereinsjugend, unabhängig von Personen und Finanzen und regelt Aufbau und Stellung der Jugend, sowie Rechte und Pflichten der Jugendlichen im Verein.  
Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die im Rahmen der Jugendordnung zu besetzenden Ämter der Vereinsjugend werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt.
4. Die Vereinsjugend wirtschaftet eigenverantwortlich im Rahmen des vom Verein zur Verfügung gestellten Jahresetats. Die Höhe dieses Etats wird vom Vorstand festgelegt.



## **§ 17 Ausschüsse**

1. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind berechtigt für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins und der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem sonstigen Vereinsorgan angehören.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

## **§ 19 Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane, Abteilungen und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern es in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist. Die Bekanntgabe erfolgt in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden :
  - a) Jugendordnung
  - b) Geschäftsordnung des Vereins
  - c) Geschäftsordnung des Vorstands
  - d) Finanzordnung
  - e) Beitragsordnung
  - f) Abteilungsordnung des Vereins
  - g) Ehrungsordnung
  - h) Platz- und Hausordnung
  - i) Wahlordnung
  - j) Ausschussordnung
  - k) Nutzungsordnung für Feierlichkeiten im Vereinsheim

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnung erlassen werden können.

5. Soweit in den Ordnungen nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für alle Abteilungen.

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Lembeck 1922 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2010 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 01.04.2011 in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

In der Satzung wurde der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Dorsten-Lembeck, den .....

Unterschriften :

1. Vorsitzender .....  
(Alfons Gördes)

2. Vorsitzender .....  
(Thomas Bahde)

1. Geschäftsführer .....  
( Ralf Berner )

1. Schatzmeister .....  
( Elmar Wies )